

# Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

## zwischen Wettbewerb und Gemeinwohlinteresse

von Annegret Spanka

A. Einleitung.....	1
B. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse .....	2
I. Begriffsbestimmung.....	2
II. „Ausfüllung“ des DAWI-Begriffs .....	2
C. DAWI im Spannungsverhältnis von Wettbewerb und Gemeinwohlinteresse.....	3
D. Auflösung des Spannungsverhältnisses .....	3
I. Gemeinwohlinteresse als Rechtfertigung für staatliche Intervention .....	3
II. Art. 106 Abs. 2 AEUV.....	4
E. Anwendungsbeispiel: Beihilferecht.....	5
F. Zusammenfassung und kurzes Fazit .....	6

### A. Einleitung

Die Europäische Union (EU) fand im Jahr 1951 ihre Anfänge in der EGKS, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Erst über die Jahre entwickelte sich aus der EGKS zunächst in die EWG (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft), sodann in die EG (Europäische Gemeinschaft) und erst dann die EU, so wie wir sie heute kennen. Bereits die Bezeichnungen der jeweiligen „Gemeinschaften“ im Wandel der Zeit verdeutlichen, dass aus der anfänglichen, bloß auf selektive Güter beschränkten, wirtschaftlichen Kooperation eine stetige Erweiterung der Zusammenarbeit erfolgte. Zeitgleich schritt der Zusammenschluss der Mitgliedstaaten immer weiter voran. Mit der stetigen Ausweitung der wirtschaftlichen Kompetenzen<sup>1</sup> der EU entstand aber auch die Notwendigkeit, politische und soziale Aspekte in den Fokus zu nehmen. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird so von der schrittweisen Entstehung eines „europäische Sozialmodells“<sup>2</sup> gesprochen.<sup>3</sup>

Wie aber integriert die EU, die dem Prinzip der freien Marktwirtschaft<sup>4</sup> folgt, soziale Interessen in ihr originär rein wirtschaftlich ausgerichtetes Rechtssystem? Und das, obgleich sie zwar überwiegend zur Regelung wirtschaftlicher Fragen befugt ist, die Regelung sozialer und politischer Thematiken aber häufig weiterhin in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten fällt? Dies soll hier am Beispiel der sogenannten Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) untersucht werden; also solcher Leistungen, die im Interesse der Allgemeinheit stehen, häufig aber im freien Markt nicht rentabel erbringbar sind – zumindest nicht in dem Umfang, den das Gemeinwohlinteresse gebietet.

---

<sup>1</sup> Mit dem Begriff der „Kompetenz“ ist in diesem Zusammenhang die sog. Regelungskompetenz gemeint, daher die Befugnis zur verbindlichen Regelung der jeweiligen rechtlichen Materie.

<sup>2</sup> Weiß, EuR-Bei 2011, 47, 65; Franzius, Der Staat 45 (2006), 547, 547; Jääskinen, European State Aid Law Quarterly 2011, 599, 599.

<sup>3</sup> Wuermeling, WiVerw 2008, 247, 251; Schorkopf, WiVerw 2008, 253, 254 ff.

<sup>4</sup> Vgl. etwa Protokoll (27) i. V. m. Art. 51 EUV; Weiß, EuR-Bei 2011, 47, 47 f.

## **B. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**

### **I. Begriffsbestimmung**

Als „Kern des europäischen Gesellschaftsmodells“<sup>5</sup> werden den DAWI alle „Dienstleistungen zur Durchsetzung eines Gemeinwohlinteresses“<sup>6</sup> zugeschrieben. Dienstleistung in diesem Kontext meint dabei die Erbringung öffentlicher Aufgaben, mit denen Verpflichtungen für das Gemeinwohl einhergehen.<sup>7</sup> Damit ein Gemeinwohlinteresse angenommen werden kann, ist eine Abgrenzung zu anderen Interessen des Wirtschaftslebens Voraussetzung,<sup>8</sup> nämlich zusätzlich die Abdeckung eines grundlegenden, allgemeinen Bedürfnisses der Bevölkerung.<sup>9</sup> Klassische Beispiele dafür sind der Öffentliche Personenverkehr, die Müllabfuhr oder die Post. Der DAWI-Begriff ist trägerneutral, knüpft also nur an die Tätigkeit als solche, nicht den Erbringer der Tätigkeit an.<sup>10</sup> Folglich kann auch eine privatwirtschaftlich erbrachte Dienstleistung eine solche von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sein. Da Bedürfnisse und technische Fortschritt ständigen Entwicklungen ausgesetzt sind, ist der Begriff der DAWI nicht starr, sondern befindet sich im ständigen Fluss der Weiterentwicklung, angepasst auch an die Marktentwicklung und soziale, politische Präferenzen.<sup>11</sup>

### **II. „Ausfüllung“ des DAWI-Begriffs**

Soweit die Mitgliedstaaten noch die Kompetenzen zur Regelung der Bereiche innehaben, an denen ein solches Gemeinwohlinteresse besteht, ist die „Ausfüllung des Begriffs“, also die Festlegung, Durchführung, Organisation, Finanzierung und Überwachung einer DAWI,<sup>12</sup> Sache des jeweiligen Mitgliedstaates. Die Entscheidung eines Mitgliedstaates, eine Leistung zur DAWI zu erklären, kann folglich von der EU auch nur auf evidente Fehler überprüft werden (sog. Evidenzkontrolle).<sup>13</sup> Grenzen, wann diese Evidenz erreicht ist, wurden durch das sogenannte *BUPA*- Urteil des EuG aufgezeigt: Eine DAWI kann nur angenommen werden, wenn die Aufgabe einen universalen und obligatorischen Charakter innehat und diese Aufgabe per Hoheitsakt dem Unternehmen übertragen wurde. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn ein Leistungs- und Kontrahierungszwang besteht.<sup>14</sup> Auch stellte der EuGH klar, dass ein Unmittelbarkeitszusammenhang zwischen den Zielen der jeweiligen DAWI und der Verpflichtung des Unternehmens gegeben sein muss. Darüber hinaus ist den Mitgliedstaaten aber ausdrücklich freigestellt, bei der Festlegung der Verpflichtungen auch national-politische

---

<sup>5</sup> Mitteilung der Kommission, ABl. C 281/3 vom 26.9.1996.

<sup>6</sup> Leitfaden SEC(2010) 1545, endg vom 7.12.2010, S. 17, Nr. 2.2.

<sup>7</sup> Grünbuch, KOM(2003) 270, Rn. 17 ff., endg vom 21.5.2003.

<sup>8</sup> EuGH, Urt. v. 10.12.1991, Rs. C-179/90, Slg. 1991, I-5889, Rn. 27; EuGH, Urt. v. 17.7.1997, Rs. C-242/95, Slg. 1997, I-4449, Rn. 53. Vgl. auch *Tettinger*, DVBl. 1994, 88, 89.

<sup>9</sup> Beschluss der Kommission C(2002) 613, Rn. 42, endg vom 27.2.2002. Nicht erforderlich ist aber ein „zwingendes Bedürfnis der Allgemeinheit“ an der Leistung, vgl. *Kämmerer*, NVwZ 2004, 28, 29.

<sup>10</sup> *Schneiderhan*, Daseinsvorsorge und Vergaberecht, S. 42.

<sup>11</sup> Mitteilung der Kommission, K(2011) 9404, Rn. 45, endg vom 20.12.2011.

<sup>12</sup> Vgl. hierzu: EuGH, Urt. v. 19.5.1993, Rs. C-320/91, Slg. 1993, I-2533, Rn. 20; Mitteilung KOM(2004) 374, Rn. 2.2, 2.3, endg vom 12.5.2004; *Schneiderhan*, ebd., S. 67; *Nettesheim* in: Hrbek/Nettesheim, Europäische Union und mitgliedstaatliche Daseinsvorsorge, 39, 52 ff.

<sup>13</sup> KOM(2000) 580, Rn. 22, endg vom 20.9.2000, ABl. C 17/4 vom 19.1.2001; EuG, Urt. v. 12.2.2008, Rs. T-289/03, Slg. 2008, II-00081, Rn. 167; EuG, Urt. v. 6.10.2009, Rs. T-8/06, Slg. 2009, II-196, Rn. 63; EuGH, Urt. v. 23.10.1997, Rs. C-159/94, Slg. 1997, I-5815, Rn. 94, 101.

<sup>14</sup> EuG, Urt. v. 12.2.2008, Rs. T-289/03, Slg. 2008, II-00081, Rn. 186 bis 190, 202, 203.

Erwägungen zu berücksichtigen.<sup>15</sup> Bislang hat es kaum Fälle gegeben, in denen der EuGH einer mitgliedstaatlichen Zuordnung zum allgemeinen Interesse widersprach.<sup>16</sup>

### **C. DAWI im Spannungsverhältnis von Wettbewerb und Gemeinwohlinteresse**

Prämisse der freien Marktwirtschaft ist, dass der beste Markt ein freier Markt sei.<sup>17</sup> Das Streben nach individueller Interessenentfaltung und -wahrnehmung Sorge mittels Selbstregulierung für eine optimale Güterverteilung und Austarierung von Angebot und Nachfrage. In einem solchen System der Selbstregulierung gilt grundsätzlich, dass staatliches Eingreifen den Markt „korrumpiert“ und verzerrt. Jedoch existieren Marktsegmente, die vom sog. Marktversagen geprägt sind.<sup>18</sup> So kann, durch differente Ursachen hervorgerufen, eine Abweichung von der optimalen Güterverteilung entstehen.<sup>19</sup> Sucht der Staat in diesen Fällen, einem Marktversagen entgegen zu steuern, wird dies zugunsten einer größtmöglichen Nutzenerreichung als notwendig angesehen. Teilweise wird sogar von einem marktinhärenten Eingreifen<sup>20</sup>, welches im Einklang mit der freien Marktordnung erfolgt, ausgegangen.<sup>21</sup>

Marktversagen tritt, wegen der durch das Gemeinwohlinteresse gesetzten hohen Anforderungen an die jeweilige Leistung, vielfach bei DAWI-Leistungen auf.<sup>22</sup> Um diese dennoch zu ermöglichen, wird häufig staatliche Unterstützung durch eine entgeltliche Bestellung dieser Leistungen oder Beihilfen geleistet. Diese Unterstützungsleistungen stellen jedoch staatliches Eingreifen dar und damit grundsätzlich eine latente Gefährdung für die freie Marktwirtschaft.<sup>23</sup> Um den Markt einerseits nicht zu verzerren und andererseits das Gemeinwohlinteresse zu bedienen gilt es, einen Mittelweg zu finden. Die „klassische Dichotomie“<sup>24</sup> zwischen privatwirtschaftlichem Handeln und staatlicher Intervention tendiert dort gegen Null, wo der schmale Grat von einer optimalen Marktkorrektur hin zur Markt-„korrumpion“ nicht überschritten wird.<sup>25</sup>

### **D. Auflösung des Spannungsverhältnisses**

#### **I. Gemeinwohlinteresse als Rechtfertigung für staatliche Intervention**

Diese Erkenntnisse wurden rechtlich umgesetzt: Marktversagen wird als zentrale Voraussetzung und Rechtfertigung für staatliche Interventionen gesehen – zumindest in den Bereichen, an denen ein allgemeines Interesse der Gesellschaft gesehen wird. Unter Beachtung marktökonomischer Gesichtspunkte ist staatliches Handeln im Wettbewerb danach zu bewerten, ob der Soll-Zustand der freien Marktwirtschaft, also eine optimale Güter- und Ressourcen-Allokation hergestellt wird. In diesen Fällen bedeutet staatliches Eingreifen eine

---

<sup>15</sup> EuGH, Urt. v. 23.10.1997, Rs. C-159/94, Slg. 1997, I-5815, Rn. 94, 101, Rn. 56.

<sup>16</sup> *Boysen/Neukirchen*, Europäisches Beihilferecht und mitgliedstaatliche Daseinsvorsorge, S. 148.

<sup>17</sup> *Ronellenfisch* in: Blümel, Forsthoff - Kolloquium, S. 53, 84 f.

<sup>18</sup> Mitteilung der Kommission, KOM(2000) 580, Rn. 14, endg vom 20.9.2000, ABl. C 17/4 vom 19.1.2001.

<sup>19</sup> *Gabler Verlag*, Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Marktversagen.

<sup>20</sup> *Franzius*, *Der Staat* 45 (2006), 547, 548.

<sup>21</sup> Vgl. dazu *Gaßner*, *KommJur* 2007, 129, 131.

<sup>22</sup> Leitfaden SEC(2010) 1545, S. 17, Nr. 2.2, endg vom 7.12.2010.

<sup>23</sup> *Jung* in: *Callies/Ruffert*, Art. 14 AEUV, Rn. 1 und 3; *Boysen/Neukirchen*, ebd., S. 12; *Schneiderhan*, ebd., S. 65; *Nettesheim* in: *Hrbek/Nettesheim*, ebd., S. 39, 39 ff.; *Weiß*, *EuR-Bei* 2011, 47, 47 f.; *Fehling*, *Die Verwaltung* 34 (2001), 25, 47; *Klasse* in: *Heidenhain*, *European State Aid Law*, § 28, Rn. 4.

<sup>24</sup> *Schoch*, *NVwZ* 2008, 241, 242.

<sup>25</sup> *Boysen/Neukirchen*, ebd., S. 15; KOM(2000) 580, Rn. 14, endg vom 20.9.2000, ABl. C 17/4 vom 19.1.2001.

bloße Marktkorrektur und eine Unterstützung ist zulässig.<sup>26</sup> Wird jedoch unabhängig davon oder darüber hinausgehend der freie Wettbewerb reguliert, gilt der Markt als verzerrt, die Maßnahme ist dann rechtswidrig.<sup>27</sup>

## II. Art. 106 Abs. 2 AEUV

Die zentrale<sup>28</sup>, primärrechtliche Norm, mit der dieses Spannungsverhältnis aufgelöst werden soll, findet sich in Art. 106 Abs. 2 AEUV.<sup>29</sup> Dort ist niedergelegt, dass für DAWI-Unternehmen

*die Vorschriften der Verträge, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert, nicht gelten. Dabei darf die Entwicklung des Handelsverkehrs [...] nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Union zuwiderläuft.*

In Art. 106 Abs. 2 AEUV wird also grundsätzlich die Anwendung des Wettbewerbsrecht auf DAWI-Unternehmen angeordnet.<sup>30</sup> Allerdings sind Ausnahmen dort möglich, wo sie zur Erbringung von DAWI unbedingt erforderlich sind.<sup>31</sup> Diskutiert wird nun, wie sich das Wettbewerbsprinzip im Konfliktfall zum Gemeinwohlinteresse verhält. Einerseits wird vertreten, dass eine Auflösung der Kontroverse nicht durch Abwägung möglich sei und stets eine Entscheidung zugunsten DAWI erforderlich sei.<sup>32</sup> Andererseits wird eine Abwägung nicht nur als gangbar, sondern auch als erforderlich erachtet, obgleich auch eine verstärkte Geneigtheit zur DAWI hin erkannt wird.<sup>33</sup>

Im Zweifel von einem allgemeinen Interesse auszugehen, steht grundsätzlich der Maxime der restriktiven Auslegung von Ausnahmenvorschriften entgegen. Dennoch fügt sich dies in diesem Fall in den zu beobachtenden Trend einer zunehmenden Berücksichtigung sozialwirtschaftlicher Aspekte ein.<sup>34</sup> Deshalb kann aber nicht pauschalierend davon ausgegangen werden, dass in dem Regel-Ausnahmeverhältnis des Wettbewerbsrechts zur DAWI<sup>35</sup> die Ausnahme „die Regel verdrängt“ hat.<sup>36</sup> Selbst ein mit dem Wettbewerbsprinzip gleichwertiges europäisches Ziel kann aus alledem nicht abgeleitet werden.<sup>37</sup> Vielmehr ist mit Art. 106 Abs. 2 a.E. AEUV festzuhalten, dass die DAWI- Erbringung nicht die Entwicklung

---

<sup>26</sup> Vgl. auch *Lambertz/Hornung*, European State Aid Law Quarterly 2012, 329, 332.

<sup>27</sup> Nach *Gaßner*, KommJur 2007, 129, 131 f.; *Schebstadt*, DVBl. 2004, 737, 737 f.

<sup>28</sup> Vgl. im Primärrecht auch: Art. 14 AEUV (i. V. m. Art. 4 EUV), Protokoll (Nr. 26), ABl. C 115/203, 308 vom 9.5.2008, und Art. 36 der Grundrechtecharta, beide i. V. m. Art. 6 AEUV.

<sup>29</sup> Mitteilung der Kommission, ABl. C 281/3, Rn. 71 vom 26.9.1996. Vgl. auch: *Weiß*, EuR-Bei 2011, 47, 48; *Klasse* in: Heidenhain, European State Aid Law, § 28, Rn. 4 ff.

<sup>30</sup> *Gärtner*, ZEuS 2005, 239, 241.

<sup>31</sup> Ständige Rechtsprechung, vgl. etwa: EuGH, Urt. v. 24.5.2011, Slg. 2011, I-4105, Rn. 84; EuGH, Urt. v. 29.11.2007, Rs. C-393/05, Slg. 2007, I-10195, Rn. 35; EuGH, Urt. v. 29.11.2007, Rs. C-404/05, Slg. 2007, I-10239, Rn. 37, 46.

<sup>32</sup> *Ronellenfötsch* in: Blümel, Forsthoff - Kolloquium, S. 53, 94.

<sup>33</sup> *Storr*, DÖV 2002, 357, 361; *Schwarze*, EuZW 2001, 334, 339.

<sup>34</sup> Vgl. auch Art. 3 Abs. 3 EUV, in welchem erstmals der Terminus der „sozialen Marktwirtschaft“ verwandt wurde, *Terhechte* in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 3 EUV, Rn. 47.

<sup>35</sup> *Burgi*, VerwArch 2001, 255, 276.

<sup>36</sup> So aber *Ronellenfötsch* in: Blümel, ebd., S. 53, 95.

<sup>37</sup> *Weiß*, EuR-Bei 2011, 47, 67.

des Wirtschaftsverkehrs in einem Ausmaß beeinträchtigen darf, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.<sup>38</sup>

Folglich entschied die EU-Kommission zugunsten einer Abwägung im Einzelfall. Als Maßstab zu der Erreichung eines Ausgleiches divergierender Interessen wurde, wie so häufig, die sog. Verhältnismäßigkeitprüfung gefunden.<sup>39</sup> Danach sind staatliche Interventionen auf ihre Erforderlichkeit und Geeignetheit zu untersuchen. Ist kein milderes, gleichwirksames Mittel als diese Intervention erkennbar, ist mittels einer Einzelfallbetrachtung der Nutzen der Intervention gegen dem Schaden für den Markt abzuwägen. Wo nötig, so der EuGH, könne diese Abwägung soweit zugunsten des Gemeinwohlinteresses ausschlagen, dass jeglicher Wettbewerb ausgeschlossen wird.<sup>40</sup>

### **E. Anwendungsbeispiel: Beihilferecht**

Zur Verdeutlichung mag hier das Beihilferecht dienen: Grundsätzlich sind Beihilfen, bevor sie ausbezahlt werden, der Kommission anzuzeigen, vgl. Art. 108 ff. AEUV<sup>41</sup> (sog. *Notifizierung*). Diese prüft, ob es sich um potentiell marktverzerrende Beihilfen handelt, oder ob diese ggf. gerechtfertigt sind, etwa gem. Art. 107 Abs. 2, 3 AEUV. Bestellt der Staat eine DAWI-Leistung und gleicht nur die Mehrkosten aus, die dem Unternehmen durch die Erbringung der an sich unrentablen Leistung entstanden sind, stellt dies einen möglichen Anwendungsbereich des Art. 106 Abs. 2 AEUV dar:

Der EuGH entschied, dass solche sog. Ausgleichsleistungen bereits keine Beihilfen darstellen, wenn vier Kriterien<sup>42</sup> erfüllt sind, die einen bloßen Mehrkostenausgleich bei optimaler Mittelverwendung gewährleisten sollen. In diesem Fall bestehe keine Gefahr der Marktverzerrung. Mangels Beihilfecharakter der Ausgleichsleistung ist eine Notifizierung und ein Rückgriff auf Art. 106 Abs. 2 AEUV dann obsolet. Liegt eines dieser Kriterien nicht vor, unterfällt die Ausgleichzahlung trotz Art. 106 Abs. 2 AEUV zunächst dem Beihilfebegriff.<sup>43</sup> Da aber das kosten- und zeitintensive<sup>44</sup> Notifizierungsverfahren das Ziel, DAWI zeitnah zu ermöglichen konterkariert, regelt der sekundärrechtliche Freistellungsbeschluss<sup>45</sup> einzelne Fälle, in denen Art. 106 Abs. 2 AEUV die Anwendung der Notifizierungspflicht aussetzt. In allen anderen Fällen ist, wenn nicht ein sektorenspezifischer Ausnahmefall greift,<sup>46</sup> das

---

<sup>38</sup> Vgl. dazu auch: *Badura* in: *Classe/Dittmann/Fechner/Gassner/Kilian*, FS für Oppermann, S. 571, 573.

<sup>39</sup> So etwa in: Mitteilung der Kommission, ABl. C 320/5, Rn. 28 ff. vom 15.11.2001.

<sup>40</sup> EuGH, Urt. v. 19.5.1993, Rs. C-320/91, Slg. 1993, I-2533, Rn. 13 f.

<sup>41</sup> i. V. m. der Verordnung 1999/659/EG des Rates v. 22.3.1999, ABl. L 83/1 vom 27.3.1999.

<sup>42</sup> EuGH, Urt. v. 24.7.2003, Rs. C-280/00, Slg. 2003, I-7747, Rn. 89 ff: *Erstens* muss das Unternehmen mit einer klar definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betraut sein. *Zweitens* müssen die Parameter zur Ausgleichsleistungshöhe im Voraus objektiv und transparent festgelegt sein. *Drittens* darf der Ausgleich nicht über das für die Deckung der Kosten Erforderliche hinausgehen, die durch die Erfüllung der auferlegten Verpflichtung entstanden sind. *Viertens* muss entweder im Vorfeld ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt worden sein oder der Ausgleich muss auf der Grundlage eines Vergleichs mit einem durchschnittlichen, gut geführten und angemessen ausgestatteten Unternehmen bestimmt werden.

<sup>43</sup> EuGH, Urt. v. 22.11.2001, Rs. C-53/00, Slg. 2001, I-9067, Rn. 33.

<sup>44</sup> So kann das Prüfverfahren nach erfolgter Notifizierung bis zu 20 Monate andauern, vgl. *Gärtner*, ZEuS 2005, 239, 243.

<sup>45</sup> Beschluss der Kommission (2012/21/EU), ABl. L 7/3 vom 11.1.2012. Vgl. auch: *EU-Rahmen*, ABl. C 8/15, 15, Rn. 6 vom 11.1.2012.

<sup>46</sup> So etwa im Öffentlichen Personennahverkehr durch die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, ABl. L 315/1 vom 3.12.2007 i. V. m. Art. 93 AEUV, welche ebenfalls die Notifizierungspflicht aussetzt.

Notifizierungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen dieses Verfahrens prüft die Kommission Art. 106 Abs. 2 AEUV als möglichen, speziellen Rechtfertigungstatbestand. Fällt die Verhältnismäßigkeitsprüfung zugunsten der DAWI aus, gilt diese Beihilfe als mit dem Markt vereinbar, eine Marktverzerrung als ausgeschlossen und die staatliche Leistung kann ausgekehrt werden.

#### **F. Zusammenfassung und kurzes Fazit**

DAWI bewegen sich folglich im Spannungsfeld zwischen Marktkorrektur und -korruption. Durch Art. 106 Abs. 2 AEUV wird eine Aussöhnung zwischen dem Wettbewerbsrecht einerseits und dem Gemeinwohlinteresse andererseits angestrebt. Dabei gilt, dass das Wettbewerbsrecht grundsätzlich auch auf DAWI anwendbar ist. Es ist nur dann und nur so weit unanwendbar, wie es das Gemeinwohlinteresse erfordert. Kollidieren wettbewerbliche Interessen mit solchen des Gemeinwohls, wird anhand der Verhältnismäßigkeitsprüfung ein Ausgleich gesucht.

Im Beihilferecht werden Ausgleichsleistungen für DAWI in Abhängig ihres Potentials zur Marktverzerrung anhand eines Dreischritt behandelt: So unterfallen im ersten Schritt Zahlungen des Staates, die lediglich die Mehrkosten einer auferlegten Gemeinwohlverpflichtung ausgleichen, unter engen Voraussetzungen bereist nicht dem Beihilferecht. In den übrigen Fällen ist grundsätzlich von einer Beihilfe auszugehen. Dennoch existieren im zweiten Schritt Ausnahmen, bei denen Art. 106 Abs. 2 AEUV die vorherige Notifizierungspflicht aussetzt. Dies führt zu einer Straffung und Effizienzsteigerung bei dem Auszahlungsprozess. In den übrigen Fällen bleibt als dritter Schritt die Möglichkeit, dass Art. 106 Abs. 2 AEUV am Maßstab der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Rechtfertigung für notifizierte Beihilfen darstellt.

Letztlich zeigt sich ein sauber austariertes und fein abgestuftes System: Indem die Mitgliedsstaaten den DAWI Begriff ausfüllen, wird die staatliche Souveränität in den DAWI-Bereichen geachtet. Indem diese aber grundsätzlich dennoch dem europäischen Wirtschaftsrecht unterfallen, wird den europarechtlichen, wettbewerblichen Kompetenzen zur Geltung verholfen. Dabei trifft die EU eine Entscheidung für so viel Wettbewerb wie möglich bei so wenig staatlicher Intervention wie nötig und bietet so den Ausgleich zwischen Wettbewerb und Gemeinwohlinteresse.